

Fachgebiet Trampolinturnen

Ligaordnung

Stand 25.09.2023

1. Allgemeines

- 1.1. Die württembergische Trampolinliga ist eine Wettkampfeinrichtung des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) zur Ermittlung des Württembergischen Vereinsmeisters im Trampolinturnen.
- 1.2. Träger der Liga sind die startberechtigten Vereine.
- 1.3. Die Verwaltungsarbeiten werden durch den Wettkampfbeauftragten oder einem zu wählenden Ligabeauftragten erledigt (im Folgenden wird diese Person als Ligabeauftragter bezeichnet).
- 1.4. Die Liga ist in folgende Ligaklassen unterteilt (in absteigender „Wertigkeit“):
 - Württ. Oberliga
 - Württ. Landesliga
 - ggf. Württ. Landesliga 2
 - sowie Württ. Schülerliga (diese ist unabhängig von den anderen Ligaklassen)
- 1.4.1. In der Württ. Landes- und Oberliga starten maximal je neun Mannschaften. Sollten weniger als 18 Mannschaften gemeldet werden, werden die Mannschaften basierend auf den Platzierungen des Vorjahres gleichmäßig auf die einzelnen Ligaklassen verteilt. Sollten weniger als sieben Mannschaften gemeldet werden, können die beiden Ligaklassen zusammengelegt werden. Sollten mehr als 18 Mannschaften gemeldet werden, wird immer „von unten aufgefüllt“ und eine Landesliga 2 unterhalb der Landesliga eingerichtet.
Bei einer Zusammenlegung zweier Ligaklassen gelten in der Regel die Vorgaben der unterrangigen Ligaklasse der Ausschreibung (z.B. Mindestpflicht). Vor einer Zusammenlegung wird das Prozedere durch die beteiligten Vereine definiert.
- 1.4.2. Ausnahme gilt für die Schülerliga, in der eine unbegrenzte Anzahl an Mannschaften starten kann. Diese treten in verschiedenen Gruppen mit mind. 3 Mannschaften gegeneinander an. Die Gruppen sind nach regionalen Aspekten zusammengestellt und sollten in etwa die gleiche Größe haben.
- 1.4.3. Pro Verein dürfen maximal zwei Mannschaften pro Ligaklasse starten. Hiervon ausgenommen sind die unterste Ligaklasse und die Schülerliga.

2. Teilnahmebedingungen – Zusammensetzung der Mannschaften und Startrecht

- 2.1. Eine Ligaklasse wird dann durchgeführt, wenn sich mindestens 3 Mannschaften pro Ligaklasse melden. Neue Mannschaften werden immer in der untersten Ligaklasse eingestuft (mindestens aber in der niedrigsten Landesliga).

- 2.2. Je Verein können mehrere Mannschaften gemeldet werden. Die Wertigkeit der Mannschaften bestimmt sich aus der Meldung zur Ligasaison und wird durch die Zusätze bestimmt (1. Mannschaft, 2. Mannschaft usw.).
- 2.3. Für die Teilnahme an der württembergischen Trampolinliga ist für jeden Wettkämpfer eine gültige Startberechtigung zum Meldezeitpunkt vorzulegen. Das Startrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Turnordnung.
- 2.4. Jeder Verein kann bis zu 12 Turner (Schülerliga 10) für eine Mannschaft melden. Aus der Meldung muss die Zugehörigkeit zur Mannschaft ersichtlich werden. Jeder Turner darf nur in einer Mannschaft gemeldet werden (Ausnahme siehe 2.6). Die für jede Mannschaft vorgesehenen Turner sind zum festgelegten Meldetermin der STB-Geschäftsstelle zu melden (Gymnet).
- 2.5. Turner, die im laufenden Kalenderjahr bereits in höheren Ligen gestartet sind (gleichgültig für welchen Verein), dürfen in der württembergischen Trampolinliga nicht eingesetzt werden. Ausnahme bilden Athleten bis einschl. 15 Jahre. Diese dürfen einmalig in einer Mannschaft in einer höheren Liga eingesetzt werden. Als höhere Liga in Bezug auf die Württ. Trampolinliga zählen die Ligen, die durch den Deutschen Turnerbund (DTB) oder vergleichbaren nationalen Zusammenschlüssen wie der Deutsche Turnliga (DTL) organisiert werden.
 - 2.5.1. Für Vereine, die mit mehreren Mannschaften starten, gilt folgender Zusatz: Einzelne Athleten können aus einer niedrigeren Mannschaft einmalig in einer höheren Mannschaft aushelfen. Mit dem einmaligen Einsatz in einer höherwertigen Mannschaft verliert der Athlet das Startrecht für die höherwertige Mannschaft.
 - 2.5.2. Zur Prüfung wird das Aushelfen in einer höherwertigen Mannschaft im jeweiligen Protokoll der Begegnung vermerkt.
- 2.6. Turner der Schülerliga dürfen uneingeschränkt in einer Mannschaft einer anderen Liga eingesetzt werden. Auch für diese Turner gilt 2.5.1.
 - 2.6.1. In der Schülerliga dürfen keine Turner in anderen Mannschaften (innerhalb der Schülerliga) aushelfen.
- 2.7. Eine Mannschaft besteht aus vier bis acht (4-8) Turnern je Wettkampf ohne Altersbegrenzung. Je Durchgang - Pflicht, 1. und 2. Kür - dürfen sechs (6) Turner eingesetzt werden. Die Addition der besten vier (4) Wertungen bildet das Mannschaftsergebnis.
In der Schülerliga besteht eine Mannschaft aus 3-7 Turner je Wettkampf mit der in der Ausschreibung definierten Altersbegrenzung. Je Durchgang dürfen 5 Turner eingesetzt werden. Die Addition der besten 3 Wertungen pro Durchgang bildet das Mannschaftsergebnis.

3. Durchführung der Liga

- 3.1. Zur Koordination der württembergischen Trampolinligen wird ein Ligabeauftragter ernannt. Sollte es keinen Ligabeauftragten geben, übernimmt der Wettkampfbeauftragte die Aufgaben des Ligabeauftragten. Der Ligabeauftragte ist für die Terminierung der Ligabegegnungen verantwortlich. Alternativ können die beteiligten Vereine selbstständig über Austragungsort und Termin der Wettkämpfe entscheiden und teilen dies schriftlich dem Ligabeauftragten

mit. Dieser muss die Termine freigeben. Die Termine müssen mindestens eine Woche vor Wettkampfdurchführung bekannt gegeben werden.

- 3.2. In den Ober- und Landesligen werden die Begegnungen als Dreierbegegnungen durchgeführt. In Ausnahmefällen sind auch Zweierbegegnungen möglich oder Termine mit max. vier Mannschaften. An einem Termin darf eine Mannschaft allerdings nur gegen max. zwei andere Mannschaften antreten.
 - 3.2.1. In einer Saison sollte unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften jeder Verein an min. drei Begegnungen teilnehmen.
- 3.3. In der Schülerliga werden die gemeldeten Mannschaften zur Ermittlung der Finalteilnehmer vom Ligabeauftragten in Gruppen mit mindestens 3 Mannschaften eingeteilt. Sollten sich nicht mehr als 5 Mannschaften melden, wird nur ein Finalwettkampf geturnt.
 - 3.3.1. Jede Gruppe trägt ihre Begegnungen in drei gemeinsamen Wettkämpfen aus. In jedem Wettkampf erhalten die Mannschaften analog ihrer Platzierung punkte (Platz 1: 1 Punkt, Platz 2: 2 Punkte, ...). Somit ergibt die aufsteigende Summe aus Platzierungspunkten der Vorrundenwettkämpfe die Rangfolge pro Gruppe. Bei Punktgleichheit entscheiden die Punkte der Durchgänge. Die Durchgänge werden nach dem gleichen Punktesystem bewertet wie die Wettkämpfe.
 - 3.3.2. Durchführung bei Vierer-Gruppen
Abweichend zur oben genannten Durchführungsform, können sich die Vereine bei Vierer-Gruppen darauf einigen, dass an einem Wettkampftag zwei Zweier-Begegnungen hintereinander durchgeführt werden. Die Bewertung einer solchen Begegnung erfolgt nach der Gesamtpunktzahl, zusätzlich werden Durchgangspunkte pro Durchgang vergeben.
 - 3.3.3. Für das Finale der Schülerliga qualifiziert sich bei Dreier-Gruppen immer der Erstplatzierte nach der Vorrunde. In Vierer-Gruppen qualifizieren sich die Mannschaften auf den Plätzen eins und zwei für das Finale.
Sollten nur zwei Dreier-Gruppen die Schülerliga bestreiten, qualifizieren sich aus beiden Gruppen jeweils die Mannschaften auf den Plätzen eins und zwei für das Finale.

4. Wettkampf- und Bewertungsmodus

- 4.1. Die Wettkämpfe aller Ligen bestehen aus einem Pflichtdurchgang und zwei Kürdurchgängen. Die Mindestanforderungen an die Pflichtübungen der einzelnen Ligaklassen sowie ggf. maximal Schwierigkeiten in den Kürübungen werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
- 4.2. In allen Ligen kommt die Time of Flight (ToF) sowie die HD-Berechnung zum Einsatz. HD-Messung ist auch mit dem Gerät der Firma Veriflite erlaubt, HD wird in diesem Fall manuell gewertet.
Grundsätzlich gelten die Regeln der FIG, insbesondere die Bestimmungen des Code of Points (CoP) in Form der deutschen Übersetzung mit Zusatzregeln des DTB, seine Änderungen, die Turnordnung des DTB, Teil 2 – Wettkampfordnung und die Beschlüsse des LFA. In Ausnahme zu den geltenden Bestimmungen des CoP werden im Pflichtdurchgang keine Schwierigkeitsgrade angerechnet.

5. Kampfrichter

- 5.1. Das Kampfgericht in Oberliga und Landesliga ist wie folgt zusammen gesetzt:
Wettkampfleitung, 3x Haltung (wenn möglich 4x Haltung), 1x Schwierigkeit (ggf. auch durch Wettkampfleitung ersetzt), 1xHD/ToF (bzw. bei Veriflite 1xToF + 2xHD).
 - 5.1.1. Als Lizenzen werden benötigt: WKL min. C-Lizenz, Haltung min. 2 C-Lizenz, SW C-Lizenz, HD/ToF D-Lizenz
 - 5.1.2. Abweichend davon wird in der Landesliga in der Haltung min. 1 C-Lizenz benötigt.
 - 5.1.3. Der gastgebende Verein stellt einen Haltungskampfrichter und den Wettkampfleiter. Die Gastvereine stellen jeweils zwei Kampfrichter, davon min. ein Kampfrichter mit C-Lizenz. Sollten geringer Lizenzen ausreichend sein, kann dies im Vorfeld mit allen am Wettkampf teilnehmenden Vereinen abgestimmt werden. Die Funktion der Kampfrichter erfolgt durch Einigung bzw. Losung.
 - 5.1.4. Sollte es zu Zweierbegegnungen kommen, stellt der gastgebende Verein die Kampfrichter drei, Schwierigkeit sowie den Wettkampfleiter. Der Gast stellt die Kampfrichter eins (und ggf. vier). Darüber hinaus beruft der gastgebende Verein einen neutralen Kampfrichter (Kampfrichter zwei), der keinem der beiden Vereine angehören darf.
 - 5.1.5. Die Kampfrichter müssen min. fünf Tage vor Wettkampftermin dem ausrichtenden Verein und dem Ligabeauftragten gemeldet werden.
- 5.2. Das Kampfgericht in der Schülerliga ist wie folgt zusammengesetzt:
Wettkampfleitung, 3x Haltung (wenn möglich 4x Haltung), 1x Schwierigkeit (ggf. auch durch WKL ersetzt), 1xHD/ToF (bzw. bei Veriflite 1xToF + 2xHD).
Wettkampfleitung min. C-Lizenz, Haltung min. 1 C-Lizenz, Schwierigkeit D-Lizenz (wenn möglich C-Lizenz), HD/ToF D-Lizenz
 - 5.2.1. Der gastgebende Verein stellt einen Haltungskampfrichter und den Wettkampfleiter. Die Gastvereine stellen jeweils zwei Kampfrichter, davon min. ein Kampfrichter mit C-Lizenz. Sollten geringer Lizenzen ausreichend sein, kann dies im Vorfeld mit allen am Wettkampf teilnehmenden Vereinen abgestimmt werden. Die Funktion der Kampfrichter erfolgt durch Einigung bzw. Losung.
 - 5.2.2. Die Kampfrichter müssen min. fünf Tage vor Wettkampftermin dem ausrichtenden Verein und dem Ligabeauftragten gemeldet werden.
- 5.3. Das Kampfgericht im Finale der Schülerliga ist analog zu Württ. Meisterschaften aufgebaut. Die Kampfrichtereinteilung erfolgt durch den Ligabeauftragten oder den Kampfrichterwart.
- 5.4. Bei jedem Wettkampf muss ein Videosystem vorhanden sein, um bei technischen Störungen der ToF/HD Messung eine Wertung im Nachgang zu ermöglichen. Der ausrichtende Verein ist für das Videosystem verantwortlich.

6. Meistertitel, Auf- und Abstiege Oberliga und Landesliga

- 6.1. Württembergischer Vereinsmeister ist die führende Mannschaft bei Abschluss der Trampolin-Oberliga.
- 6.2. Medaillen werden an alle Mannschaftsteilnehmer und Betreuer des Württ. Vereinsmeisters vergeben. Zusätzlich erhält die Mannschaft einen Pokal.
 - 6.2.1. Die Gewinner der weiteren Ligaklassen werden ebenfalls mit einem Pokal geehrt.
- 6.3. Am Saisonende ist der Tabellenerste der Oberliga als Meister berechtigt sich für die Relegation zur Bundesliga (bzw. der nächst höheren Ligaklasse) anzumelden, hierzu besteht jedoch keine Pflicht.
- 6.4. Steigt ein Verein aus der Bundesliga in die Oberliga ab, bzw. steigt ein Verein aus der Bundesliga aus, kann er automatisch im Folgejahr in der Oberliga starten, wenn er sich hierfür beim Ligaausschuss anmeldet. Diese Anmeldung muss bis zum in der Ausschreibung genannten Termin für den Ligabetrieb im Folgejahr erfolgen.
- 6.5. Der Tabellenletzte der Oberliga steigt verbindlich in die Erste Landesliga ab. Sind aufgrund des Abstiegs aus der Bundesliga oder aufgrund des Ausstiegs aus der Bundesliga weitere Plätze in der Oberliga mit diesen Mannschaften zu besetzen, steigen weitere Vereine aus der Oberliga in die Erste Landesliga ab. Diese ermitteln sich aus der Tabellenrangfolge ausgehend vom Tabellenende der Oberliga. Der Abstieg aus der Oberliga wird solange vorgenommen, bis die Oberliga aus neun Mannschaften besteht.
 - 6.5.1. Sollten in der Oberliga weniger Vereine als in der Landesliga an den Start gehen, kann im Ligaausschuss (oder dem Fachausschuss, sollte es keinen Ligaausschuss geben) eine abweichende Regelung zum Abstieg getroffen werden.
- 6.6. Der Tabellenerste der Landesliga (oder der Landesliga-2) steigt verpflichtend in die nächsthöhere Liga auf.
 - 6.6.1. Weitere Aufstiege von der Landesliga in die Oberliga (oder Landesliga-2 in die Landesliga) sind nur möglich, wenn sich anhand der durchgeführten Auf- und Abstiegsregelungen der Oberliga freie Plätze ergeben (z.B. beim Aufstiegsverzicht des Tabellenersten). Sind noch nicht neun Mannschaften in der Oberliga geführt, steigen ausgehend vom Zweitplatzierten so viele Mannschaften aus der Ersten Landesliga auf, wie Plätze in der Oberliga zu vergeben sind. In diesem Fall ist der Aufstieg nicht verpflichtend.
 - 6.6.2. Bei Verzicht auf den Aufstieg ist dies mit einem direkten Abstieg in die unterste Landesliga verbunden oder dem Verbleib in der untersten Ligaklasse. Tritt dieser Fall ein, darf in dieser Ligaklasse keine weitere Mannschaft des Vereins an den Start gehen.
- 6.7. Der Tabellenletzte in der untersten Landesliga verliert seinen Platz in der nachfolgenden Saison. Steigen weitere Mannschaften aus oberen Ligaklassen ab, verlieren weitere Mannschaften ihren Platz in der untersten Landesliga. Diese

ermitteln sich aus der Tabellenrangfolge ausgehend vom Tabellenende der untersten Landesliga.

6.7.1. Die Absteiger aus der untersten Landesliga können sich in einem Relegationswettkampf wieder für die unterste Landesliga qualifizieren.

6.7.2. Der Relegationswettkampf entfällt, wenn es nicht mehr Bewerber als freie Plätze in der untersten Landesliga gibt.

7. Meistertitel Schülerliga

7.1. Die Siegermannschaft der Schülerliga ist Württembergischer Nachwuchsvereinsmeister.

7.2. Der Gewinner der Schülerliga wird in einem Finale ermittelt. In diesem Finale turnt jede Mannschaft zwei Durchgänge (Pflicht und 1.Kür). Bei drei und vier gestarteten Mannschaften turnen nur die ersten drei Mannschaften einen dritten Durchgang. Bei fünf und mehr Mannschaften turnen nur die ersten vier Mannschaften einen dritten Durchgang. Dabei werden die Punkte der ersten beiden Durchgänge nicht übernommen (Finale ab Null). Gewinner des Finales ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl im 3. Durchgang (2. Kür).

8. Kosten

8.1. Die beteiligten Vereine tragen ihre Kosten selbst.

8.2. Die Kampfrichterkosten des Finales trägt der STB entsprechend seiner Satzung.

9. Meldegeld

9.1. Jeder teilnehmende Verein hat pro Mannschaft für die ganze Ligarunde ein Meldegeld an den STB zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird in einer gesonderten Ausschreibung (Jahresprogramm STB-Heft) festgelegt.

10. Ergebnisübermittlung

10.1. Nach jeder Veranstaltung haben die ausrichtenden Vereine unverzüglich (max. innerhalb von 24h nach Wettkampfe) den Ligabeauftragten über das Wettkampfergebnis zu informieren. Es müssen die Ergebnislisten und/oder Protokolle per Mail übersendet werden.

10.2. Die Ergebnislisten und/oder Protokolle sind zusätzlich den teilnehmenden Vereinen zu übermitteln.

10.3. Der Ligaverantwortliche erstellt innerhalb von 24h nach Übermittlung der Wettkampfergebnisse die aktuellen Tabellen und übersendet diese an alle teilnehmenden Vereine der Ligaklasse.